



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2014
(OR. en)

14563/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0298 (NLE)

ACP 166
FIN 764
PTOM 51

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2016, des Betrags für 2015 und der ersten Tranche für 2015

HINWEIS: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR
ZAHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN
EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2016, des Betrags für 2015 und der ersten Tranche 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹ (im Folgenden "Internes Abkommen"), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden "Finanzregelung für den 10. EEF")², insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

² ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Verfahren der Artikel 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF unterbreitet die Kommission bis zum 15. Oktober einen Vorschlag, der a) die Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Jahr 2016, b) den Jahresbeitrag für das Jahr 2015 und c) die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2015 enthält.
- (2) Gemäß Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass beim Abruf der Beiträge zunächst die für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge ausgeschöpft werden. Daher sind Mittel aus dem 10. EEF abzurufen.
- (4) Am 7. November 2013 erließ der Rat den Beschluss zur Festsetzung der Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum EEF für 2015 auf 3 600 000 000 EUR, wovon 3 300 000 000 an die Kommission und EUR 300 000 000 an die Europäische Investitionsbank (EIB) gezahlt werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2016 beträgt 3 350 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 2

Der Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015 beträgt 3 600 000 000 EUR. Der Betrag wird wie folgt aufgeteilt: 3 400 000 000 EUR für die Kommission und 200 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 3

Die einzelnen EEF-Beiträge, die die Mitgliedstaaten als erste Tranche 2015 an die Kommission und die EIB zu leisten haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2016, des Betrags für 2015 und der ersten Tranche für 2015

Erste Tranche der EEF-Beiträge für 2015 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF in %	Tranche 1		
		gezahlt an EIB 10. EEF	gezahlt an Kommission 10. EEF	Insgesamt
ÖSTERREICH	2,41	1.205.000,00	36.150.000,00	37.355.000,00
BELGIEN	3,53	1.765.000,00	52.950.000,00	54.715.000,00
BULGARIEN	0,14	70.000,00	2.100.000,00	2.170.000,00
ZYPERN	0,09	45.000,00	1.350.000,00	1.395.000,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	255.000,00	7.650.000,00	7.905.000,00
DÄNEMARK	2,00	1.000.000,00	30.000.000,00	31.000.000,00
ESTLAND	0,05	25.000,00	750.000,00	775.000,00
FINNLAND	1,47	735.000,00	22.050.000,00	22.785.000,00
FRANKREICH	19,55	9.775.000,00	293.250.000,00	303.025.000,00
DEUTSCHLAND	20,50	10.250.000,00	307.500.000,00	317.750.000,00
GRIECHENLAND	1,47	735.000,00	22.050.000,00	22.785.000,00
UNGARN	0,55	275.000,00	8.250.000,00	8.525.000,00
IRLAND	0,91	455.000,00	13.650.000,00	14.105.000,00
ITALIEN	12,86	6.430.000,00	192.900.000,00	199.330.000,00
LETTLAND	0,07	35.000,00	1.050.000,00	1.085.000,00
LITAUEN	0,12	60.000,00	1.800.000,00	1.860.000,00
LUXEMBURG	0,27	135.000,00	4.050.000,00	4.185.000,00
MALTA	0,03	15.000,00	450.000,00	465.000,00
NIEDERLANDE	4,85	2.425.000,00	72.750.000,00	75.175.000,00
POLEN	1,30	650.000,00	19.500.000,00	20.150.000,00
PORTUGAL	1,15	575.000,00	17.250.000,00	17.825.000,00
RUMÄNIEN	0,37	185.000,00	5.550.000,00	5.735.000,00
SLOWAKEI	0,21	105.000,00	3.150.000,00	3.255.000,00
SLOWENIEN	0,18	90.000,00	2.700.000,00	2.790.000,00
SPANIEN	7,85	3.925.000,00	117.750.000,00	121.675.000,00
SCHWEDEN	2,74	1.370.000,00	41.100.000,00	42.470.000,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	7.410.000,00	222.300.000,00	229.710.000,00
SUMME EU-27	100,00	50.000.000,00	1.500.000.000,00	1.550.000.000,00
